

# Aktuelle Informationen zur Agrarförderung 5/2020



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Umwelt, Landwirtschaft  
und Energie

Magdeburg, den 3. Dezember 2020

## Inhalt

1. Auszahlung von Beihilfen und Fördermitteln im Dezember .....	- 1 -
2. Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes .....	- 2 -
3. Umsetzung der Düngeverordnung: Neuausweisung der mit Nitrat und Phosphor belasteten Gebiete und Hangneigungskulisse .....	- 2 -
4. Auswirkungen von investiven Förderprogrammen des Bundes auf das Agrarinvestitionsförderungsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt .....	- 4 -
5. Aktuelle Informationen zur Geflügelpest und Afrikanischen Schweinepest .....	- 5 -
6. Änderung der Landesbauordnung - Mobile Hühnerställe .....	- 6 -
7. Verpflichtungszeiträume für Maßnahmen der ländlichen Entwicklung ab Verpflichtungsbeginn 2021 .....	- 6 -
8. Termine .....	- 7 -

## 1. Auszahlung von Beihilfen und Fördermitteln im Dezember

Die Direktzahlungen werden in diesem Jahr analog den beiden Vorjahren ausnahmsweise nicht erst Ende Dezember, sondern noch vor Weihnachten ausgezahlt. Es ist vorgesehen, dass die Beträge ab dem 22. Dezember auf den Konten der Antragsteller gutgeschrieben werden sollen. Aufgrund der im dritten Jahr in Folge durch die Trockenheit und auch andere Ereignisse (z. B. ASP) und Entwicklungen (z. B. Milchmarkt) beeinträchtigten Betriebsergebnisse der landwirtschaftlichen Betriebe wurde der Termin erneut vorgezogen.

Bereits Anfang Dezember erfolgen die Ausgleichszahlungen für Flächen in benachteiligten Gebieten.

Wie im letzten Agrarinformationsschreiben 4/2020 angekündigt sollen dann im Laufe des Dezember auch die diesjährig beantragten Zahlungen für Freiwillige Naturschutzleistungen (FNL) und den Natura 2000-Ausgleich (Natura 2000) an die Antragsteller ausgezahlt werden. Dies erfolgt nur für diejenigen Antragsteller, die

- für FNL die Formulare „Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen“ und „Verpflichtungserklärung AUKM“ sowie
- für Natura 2000 das Formular „Verpflichtungserklärung Natura 2000“

vorzeitig (für das komplette Kalenderjahr 2020 ausgefüllt) bis zum 15. November 2020 bei den Bewilligungsbehörden abgegeben haben.

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass eine nochmalige Bestätigung der zum 15. November 2020 eingereichten Unterlagen zwischen dem 1. Januar und dem 15. Januar 2021 durch die Antragsteller erforderlich ist. Dazu wurde ein gesondertes Formular auf ELAISA eingestellt.

---

## **2. Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes**

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 6. November 2020 das Dritte Gesetz zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes beschlossen. Damit werden auch im kommenden Jahr wie bereits in diesem Jahr sechs Prozent (statt 4,5 Prozent bis 2020) der für das Kalenderjahr 2021 für Deutschland anzuwendenden nationalen Obergrenze als zusätzliche aus dem ELER finanzierte Förderung für das Haushaltsjahr 2022 bereitgestellt. Die Länder haben dadurch die Möglichkeit, ihre Förderprogramme im Bereich des Klima- und Umweltschutzes weiter zu finanzieren. Die Veröffentlichung der Gesetzesänderung steht allerdings noch aus, da die Änderung des EU-Rechts aktuell noch abgewartet werden muss.

---

## **3. Umsetzung der Düngeverordnung: Neuausweisung der mit Nitrat und Phosphor belasteten Gebiete und Hangneigungskulisse**

### **a) Belastete Gebiete nach Paragraph 13a der Düngeverordnung (DüV)**

Gemäß Paragraph 13a der novellierten Düngeverordnung vom 28. April 2020 sind die Bundesländer verpflichtet, mit Nitrat und Phosphor belastete Gebiete nach den Vorgaben der am 3. November 2020 vom Bund erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV Gebietsausweisung - AVV GeA) auszuweisen und in diesen zusätzliche düngerechtliche Anforderungen festzulegen.

Dies macht eine Überarbeitung der aktuell gültigen Verordnung über ergänzende düngerechtliche Vorschriften im Land Sachsen-Anhalt vom 28. Juni 2019 sowie eine Anpassung der bisherigen Gebietskulisse der mit Nitrat belasteten Gebiete erforderlich. Weiterhin erfolgt erstmalig die Ausweisung der durch Phosphor eutrophierten Gebiete. Mit der Verordnung über zusätzliche düngerechtliche Vorschriften im Land Sachsen-Anhalt, die im Januar 2021 in Kraft tritt, setzt Sachsen-Anhalt den Paragraphen 13a der Düngeverordnung um.

Danach haben Landwirte mit Flächen in mit Nitrat und Phosphor belasteten Gebieten zu den obligatorisch geltenden Anforderungen nach Paragraph 13a Düngeverordnung folgende zusätzliche Anforderungen umzusetzen:

- i) in mit Nitrat belasteten Gebieten
  - verpflichtende Nährstoffuntersuchung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen sowie
  - Beginn der Sperrfrist für Gemüse, Erdbeeren und Beerenobst bereits ab dem 1. November

ii) in eutrophierten (mit Phosphor belasteten) Gebieten

- verpflichtende Nährstoffuntersuchung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen sowie
- Verlängerung der Sperrzeit für die Phosphor-Ausbringung um 6 Wochen auf den Zeitraum vom 1. November bis 31. Januar.

Parallel ist eine separate Verordnung über die Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten der landwirtschaftlichen Betriebe in Vorbereitung. Die Verordnung regelt die Verpflichtung zur Übermittlung der Aufzeichnungen nach Paragraph 10 der Düngeverordnung. Diese soll ebenfalls im Januar 2021 in Kraft treten.

Auf der Grundlage der AVV Gebietsausweisung (AVV GeA) vom 3. November 2020 wird derzeit eine Neuausweisung der entsprechenden Gebiete als Gebietskulisse „Belastete Gebiete nach DüV“ vorbereitet. Es ist vorgesehen, diese feldblockbezogen im webbasierten Geodaten-Viewer des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation (LVermGeo) zum 1. Januar 2021 zu veröffentlichen. Parallel ist zeitnah die Information der Betriebsinhaber im Zuge des Antragsverfahrens auf Beihilfen, Prämien und Fördermaßnahmen wie bisher über das Inet-Antragsprogramm vorgesehen. Landwirte sollten sich Anfang 2021 zunächst über das Portal des LVermGeo über ihre Betroffenheit informieren.

#### **b) Hangneigungskulisse**

Im Agrarinformationsschreiben 4/2020 war bereits über die beabsichtigte Darstellung der als betroffen identifizierten Flächen in einer Kulisse informiert worden. Da die Kulisse auch im Zusammenhang mit der Umsetzung von Paragraph 5 DüV (hier besondere Anforderungen an die Ausbringung von Düngemitteln auf Flächen unterschiedlicher Hangneigung an oberirdischen Gewässern zur Vermeidung von Abschwemmungen) zu sehen ist, dauert die technische Umsetzung noch an. Nach aktuellem Arbeitsstand ist mit einer Veröffentlichung und damit dem Inkrafttreten der Gebietskulisse nicht vor Ende Januar 2021 zu rechnen. Darüber wird dann zeitnah informiert.

Grundsätzlich gelten aber die Ausführungen im Agrarinformationsschreiben 4/2020 weiterhin. Mit Blick auf die Antragstellung 2021 wird aus der Sicht des MULE für potentiell in Frage kommende hanggeneigte Flächen an Gewässern weiterhin die Anlage eines ÖVF-Brachestreifen oder Feldrandstreifen mit der für das Greening maximal anerkennungsfähigen Breite von 20 Metern empfohlen. Damit werden sowohl die Anforderungen des Fachrechtes/ Cross Compliance und des Greenings erfüllt.

Im Übrigen wird auf die wie bisher und auch weiterhin geltenden Regelungen gemäß Paragraph 38 WHG - Erhaltung eines fünf Meter breiten Gewässerrandstreifens - hingewiesen.

---

#### **4. Auswirkungen von investiven Förderprogrammen des Bundes auf das Agrarinvestitionsförderungsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt**

##### **a) Bundesprogramm Stallumbau**

Der Bund fördert seit September 2020 über ein eigenes Programm Stallum- und Staller-satzbauten für die Sauenhaltung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Hiermit soll ein Anreiz zur kurzfristigen Umsetzung der Vorgaben der Siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung geschaffen werden.

Gefördert werden Investitionen, die nicht mit einer Vergrößerung des Tierbestandes verbunden sind. Der Fördersatz beträgt 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Die Förderhöchstgrenze liegt bei 500.000 Euro pro landwirtschaftlichen Betrieb und Investitionsvorhaben. Eine Antragstellung ist bis zum 15. März 2021 möglich. Derzeit prüft das BMEL, ob dieser Termin verlängert werden kann. Das Bauvorhaben ist bis Ende des Jahres 2021 abzuschließen. Der Haushaltsausschuss des Bundestages hat die Möglichkeit zur Übertragbarkeit der Mittel in das Jahr 2022 beschlossen. Vor einer Entscheidung muss allerdings der Bundestag noch dem Bundeshaushalt, in dem auch die Übertragung der Mittel auf 2022 verzeichnet ist, verabschieden. Da eine Förderung von Stallumbaumaßnahmen im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogrammes (AFP) zu den dort geltenden Bedingungen nicht ausgeschlossen wird, erfolgt ein Antragsabgleich mit der BLE, um Doppelförderungen auszuschließen.

Weitere Unterlagen finden Sie unter [www.ble.de/stallumbau](http://www.ble.de/stallumbau).

##### **b) Bundesprogramm zur Umsetzung des Investitions- und Zukunftsprogramms**

Darüber hinaus plant der Bund ein Programm zur Umsetzung des Investitions- und Zukunftsprogramms. Das Bundesprogramm soll am 1. Januar 2021 starten. Gefördert werden sollen spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz.

Auch diese Förderung hat Auswirkungen auf das Agrarinvestitionsförderungsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt (AFP), da die im Bundesprogramm integrierten Fördergegenstände dann nicht mehr über das AFP förderfähig sind. Das betrifft die Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft, die aktuell in der AFP-Richtlinie in Anlage 5 stehen. Dazu zählen die Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft, die zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Aufbringung von Wirtschaftsdüngern oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen durch gezielte Unkrautbekämpfung mittels neuartiger mechanischer Verfahren beitragen.

Darüber hinaus werden auch Investitionen in die Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern, die nach ihrer Durchführung zu einer deutlichen Minderung von Emissionen führen, über das Bundesprogramm gefördert. Das gilt nicht, wenn die Investition in eine Stallbaumaßnahme integriert ist. Dann ist ein Stallbauvorhaben, um dies nicht auf mehrere Anträge aufteilen zu müssen, auch weiterhin über das AFP förderfähig. Als Konsequenz werden

schon aktuell keine Anträge auf Förderung der genannten Fördergegenstände mehr von den Bewilligungsbehörden angenommen.

Die Palette der Fördermöglichkeiten wird sowohl in Bezug auf die Fördergegenstände als auch auf die möglichen Zuwendungsempfänger nach ersten Informationen über das, was bisher im AFP förderfähig ist, hinausgehen. Die Abwicklung soll über die Landwirtschaftliche Rentenbank im Hausbankverfahren erfolgen. Geplant ist ein Zuschuss in Verbindung mit einem Kredit über die Landwirtschaftliche Rentenbank.

Weiterführende Informationen liegen dem Land Sachsen-Anhalt bisher nicht vor. Wir werden über den Start des Bundesprogramms weiter informieren.

---

## **5. Aktuelle Informationen zur Geflügelpest und Afrikanischen Schweinepest**

### **a) Aktuelles Geflügelpestgeschehen in Deutschland**

Die Aviäre Influenza (Geflügelpest, Vogelgrippe) stellt für die Geflügel haltenden Betriebe und damit verbundene Wirtschaftszweige eine große Gefahr dar. Das Friederich-Loeffler-Institut (FLI) bewertet das Risiko der Einschleppung des Influenza-Virus H5 aus der Wildvogelpopulation in Hausgeflügelbestände als "hoch". Seit dem 30. Oktober werden in Deutschland täglich HPAIV H5-infizierte, vorwiegend tot aufgefundene Wildvögel gemeldet. Die Funde stammen überwiegend aus dem Bereich der schleswig-holsteinischen Wattenmeerküste, wo bisher mehrere Tausend verendete Enten und Gänse (überwiegend Pfeifenten und Nonnengänse) geborgen wurden, und der Ostseeküste in Mecklenburg-Vorpommern. Vereinzelt Nachweise gibt es auch aus Hamburg, Brandenburg und Niedersachsen. Derzeit wurden drei Subtypen nachgewiesen, H5N8, welcher dominiert sowie H5N5 und H5N1. Inzwischen sind Fälle von positiven Wildvögeln in benachbarten Bundesländern und auch grenznah zu Sachsen-Anhalt bestätigt. Die zuständigen Behörden in Sachsen-Anhalt führen fortlaufend Risikobewertungen durch. Je nach Risiko besteht die Möglichkeit, dass die Aufstallung im Freiland gehaltenen Geflügels angeordnet wird. Darauf sollten sich alle betreffenden Geflügelhalter vorbereiten.

Zur Einhaltung der Grundregeln der Biosicherheit sind alle Geflügelhalter verpflichtet. Da die Geflügelpest derzeit im Wildvogelbereich vorkommt, ist die Vermeidung des direkten oder indirekten Kontaktes zu Wildvögeln besonders wichtig. So ist darauf zu achten, dass Futter, Einstreu, Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden und das Betriebsgelände für Wildvögel unattraktiv gehalten wird.

Als Hilfestellung für Geflügelhalter zur Einschätzung des aktuellen betriebsspezifischen Risikos empfiehlt sich der Einsatz der von der Universität Vechta in Zusammenarbeit u. a. mit dem FLI und dem Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft (ZDG) entwickelten Risikoampel für Tierseuchen, abzurufen über folgenden Link: <https://risikoampel.uni-vechta.de>

## **b) Aktueller Stand Afrikanische Schweinepest (ASP)**

Brandenburg und Sachsen sind aktuell von Afrikanischer Schweinepest bei Wildschweinen betroffen. Neben der Verhinderung der Einschleppung in die Wildschweinepopulation in Sachsen-Anhalt z. B. durch unsachgemäße Entsorgung von Schweinefleischerzeugnissen muss die Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in Hausschweinebestände verhindert werden. Aus diesem Grund wird weiterhin an alle Tierhalter appelliert, höchste Aufmerksamkeit dem Thema Biosicherheit zu widmen. Hilfestellung bieten z. B. die „ASP-Risikoampel“ – ein kostenloses Online-Tool der Universität Vechta, an der auch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) mitgewirkt hat. Das Online-Tool kann unter folgender Adresse im Internet gefunden werden: <https://risikoampel.uni-vechta.de/>

---

## **6. Änderung der Landesbauordnung - Mobile Hühnerställe**

Bereits seit 2018 kommt im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr eine vereinfachte Regelung zur Zulassung von mobilen Hühnerställen zur Anwendung. Danach kann eine Baugenehmigung gleichzeitig für mehrere zur Nutzung vorgesehene Standorte auf einem Betriebsgelände erteilt werden und entfaltet damit Dauerwirkung. Für den Bauantrag ist in der Regel kein Bauvorlagenberechtigter erforderlich. Weiterhin sind für die Einreichung des Bauantrages regelmäßig keine bautechnischen Nachweise vorzulegen. Die Prüfung des Bauantrages reduziert sich somit grundsätzlich auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Standorte.

Nach der Novellierung der Landesbauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Beschluss des Landtages vom 14. Oktober 2020 in Bezug auf die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Landesentwicklung und Verkehr in der Drucksache. 7/6644) ist nun verfahrensfrei die Errichtung, Änderung oder Aufstellung für ortsveränderlich genutzte und fahrbereit aufgestellte Geflügelställe zum Zweck der Freilandhaltung oder der ökologischen-biologischen Geflügelhaltung möglich, wenn diese einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, auf einer landwirtschaftlichen Fläche aufgestellt werden und jeweils nicht mehr als 120 Kubikmeter Brutto-Rauminhalt sowie eine Auslauffläche haben, die mindestens 7 Quadratmeter je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt beträgt.

---

## **7. Verpflichtungszeiträume für Maßnahmen der ländlichen Entwicklung ab Verpflichtungsbeginn 2021**

Die Übergangsverordnung der EU enthält auch Ausführungen zur Bewilligung neuer Verpflichtungen ab 2021 für die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) sowie die Förderung des Ökologischen Landbaus. Das BMEL wird diese Vorgaben ab 2021 im GAK-Rahmenplan wie folgt umsetzen:

- a) Auslaufende Verpflichtungen können ab 2021 nur für jeweils ein Jahr verlängert werden.

- b) Neue Verpflichtungen, einschließlich Anschlussverpflichtungen, ohne vorhergehende Verpflichtung (Neueinstieg) können ab 2021 grundsätzlich nur für 1 bis maximal 3 Jahre bewilligt werden.

Die Länder können 2021 für neue Verpflichtungen auch längere Verpflichtungszeiträume zulassen, wenn die Art und Weise der Verpflichtung und das angestrebte Umwelt- bzw. Klimaschutzziel dies als gerechtfertigt erscheinen lassen.

Um die Förderung des Ökologischen Landbaus in den Ländern einheitlich zu gestalten wird auch Sachsen-Anhalt ab dem Verpflichtungsbeginn 01. 01. 2021 nur noch einen Verpflichtungszeitraum von drei Jahren zulassen.

Bei der Förderung von MSL-Blühstreifen/-flächen und MSL-extensive-Obstbestände wird es auch ab dem Verpflichtungsbeginn 1. Januar 2021 bei fünfjährigen Verpflichtungen bleiben. Dies begründet sich aus den hohen Kosten der in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Blühmischungen, den Vorteilen fünfjähriger Blühstreifen für die Biodiversität sowie bei der Förderung extensiver Obstbestände aus der Verpflichtung, jeden Obstbaum einmal im fünfjährigen Verpflichtungszeitraum zu schneiden. Da es in den anderen Ländern unterschiedliche Verfahrensweisen bei diesen Maßnahmen gibt, wird in den Bewilligungsbescheid vorsorglich ein Genehmigungsvorbehalt aufgenommen, den Verpflichtungszeitraum ggf. auf drei Jahre zu beschränken.

Für die FNL- sowie die MSL-Maßnahmen zur Grünlandextensivierung bleibt es bei einjährigen Verlängerungen auslaufender Verpflichtungen; Neuanträge werden nicht angeboten.

---

## 8. Termine

### 15. Januar

#### **Tierseuchenrecht:**

Halter von Schweinen und Schafen/Ziegen haben der zuständigen Stelle (Landeskontrollverband) bis zum 15. Januar eines jeden Jahres den jeweils am 1. Januar vorhandenen Bestand nach den jeweiligen Tierkategorien (siehe § 26 der ViehVerkV) zu melden (Stichtagsmeldung).

**Bitte beachten:** Bei einem seit der letzten Meldung nicht mehr vorhandenen Bestand (weil z. B. abgeschafft) muss auch eine „Null“-Meldung abgegeben werden. Bei Nichtabgabe kommt es ansonsten zu Inkonsistenzen auf der HIT/ZID, die wiederum dazu führen können, dass das Unternehmen risikobasiert für eine Vor-Ort-Kontrolle nach Cross-Compliance oder Fachrecht ausgewählt wird.

#### **Fördermaßnahmen des ländlichen Raums:**

Bis zu diesem Termin, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2021, sind für die Gewährung von **FNL** sowie des **Natura-2000-Ausgleiches** der Bewilligungsbehörde

- die „Zusatzklärung zur Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen der vorgezogenen Zahlungen“ in Papierform zur Bestätigung, dass die in der „Erklärung zur Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen der vorgezogenen Zahlungen“

gemachten Angaben für den gesamten Bezugszeitraum 1. Januar. bis 31. Dezember 2020 unverändert gültig sind bzw. zur Anzeige von Änderungen, sowie

- das „Nachweisblatt zur Ermittlung des Durchschnittstierbestandes“ vorzulegen.

**MSL (einschließlich Förderung ökologischer Anbauverfahren), Festmist:** Abgabe der Erklärung zur Einhaltung der Verpflichtung und soweit erforderlich, dass „Nachweisblatt zur Ermittlung des Durchschnittstierbestandes“ und das Formblatt Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen.

### 31. Januar

Ende der Sperrfrist für Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt (ausgenommen von der Sperrfrist: Festmist von Huf- und Klautentieren, Komposte außerhalb der nach § 13 DüV als Nitrat gefährdet ausgewiesenen Gebiete) auf Ackerland, Grünland und Dauergrünland (ab dem 1. Februar kann unter Beachtung der sonstigen Vorgaben der neuen Düngeverordnung wieder ausgebracht werden).

**Bitte beachten:** Die Ausnahmeregelung für Festmist von Huf- und Klautentieren sowie Komposte gilt nicht für Feldblöcke, die nach der *Verordnung über zusätzliche düngerechtliche Vorschriften im Land Sachsen-Anhalt* als Nitrat belastet ausgewiesen werden (vgl. Punkt 4a). In diesen Gebieten gilt ab dem 1. Januar 2021 auch für diese Düngemittel eine Sperrfrist bis zum Ablauf des 31. Januar.

Gemäß der *Verordnung über zusätzliche düngerechtliche Vorschriften im Land Sachsen-Anhalt* gilt in durch Phosphor eutrophierten Gebieten für phosphathaltige Düngemittel ebenfalls eine Sperrfrist bis zum 31. Januar.

### 15. Februar

**MSL - Förderung ökologischer Anbauverfahren:** Abgabe der Erklärung der Kontrollstelle bzw. im ersten Verpflichtungsjahr Vertrag mit der Kontrollstelle.

Bitte beachten Sie auch die Übersicht über weitere aktuelle Termine bei den Direktzahlungen auf dem ELAISA-Portal des MULE unter „Leerformulare und Informationen 2020“ >>> linke Spalte Rubrik „Direktzahlungen“ >>> „Termine Direktzahlungen 2020“.